



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 25/26

Tirschenreuth, den 22.06.2026

82. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz (Landkreis Tirschenreuth) für das Haushaltsjahr 2026	100
Vollzug der Wassergesetze und des UVPG; Wiedervernässung ehemaliger Teichstandorte zur Schaffung einer Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 1532, Gemarkung Tirschenreuth durch die Stadt Tirschenreuth; Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung	102
Vollzug der Wassergesetze und des UVPG Antrag auf Neuerteilung einer Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage in Leugas an der Wiesau; Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen	103
Vollzug der Wassergesetze und des UVPG Antrag auf Neuerteilung einer Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage in Leugas an der Wiesau; Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung	104
Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	106

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz (Landkreis Tirschenreuth) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO – hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz für das Haushaltsjahr 2026

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 634.300 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 276.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verbandsumlage

Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen im Verwaltungshaushalt wird auf 258.302 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder entsprechend § 21 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz umgelegt.

B. Sonderumlagen

- Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung des Projekts „Mobiler Dorfladen der Steinwald-Allianz“ wird auf 90.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder entsprechend § 21 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz umgelegt.
- Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung des Projekts „Öko-Modellregion Steinwald“ wird auf 45.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder entsprechend § 21 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz umgelegt.

- Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung des Projekts „Leader“ wird auf 17.800 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder entsprechend § 21 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz umgelegt.

C. Investitionsumlagen

- Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Kleinprojekt-Förderung „Regionalbudget“ wird auf 10.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder entsprechend § 21 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz umgelegt.
- Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Kleinprojekt-Förderung „Öko-Verfügungsrahmen“ wird auf 5.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder entsprechend § 21 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 21.04.2026 Nr. 941/03/02-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bräugasse 6 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Erbendorf, 23.04.2026
ZWECKVERBAND STEINWALD-ALLIANZ

Regier
Vorsitzender

641/2/23/95-230/Üb.

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Wiedervernässung ehemaliger Teichstandorte zur Schaffung einer Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 1532,
Gemarkung Tirschenreuth durch die Stadt Tirschenreuth;
Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung

Bekanntmachung

Die Stadt Tirschenreuth möchte auf der Fl. Nr. 1532, Gemarkung Tirschenreuth, ehemalige Teichstandorte reaktivieren und dort Feuchtplächen schaffen, die sie dann als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche nutzen kann.

Aktuell ist die Situation vor Ort die, dass die Teichdämme zum Teil noch vorhanden, aber durchstochen sind, so dass sich dort aktuell kein Wasser befindet. Zukünftig sollen die Dämme saniert, die Durchstiche geschlossen werden und Anstauvorrichtungen eingebaut werden. Die Dämme werden eine maximale Höhe von 1 m haben und so angelegt werden, dass sie befahrbar sind. Die Stauhöhe richtet sich nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde. Es sollen sich kleine Wasserflächen bilden, die von größeren Vernässungsbereichen umgeben sind. Der aktuell vorhandene Waldbestand ist schon gerodet bzw. soll noch gerodet werden.

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Der Ausbau erfolgt naturnah.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war deshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass in unmittelbarer Nähe zu dem Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope (Schwimmblattgesellschaften, Röhrichte in Teichen) vorhanden sind. Allerdings ist festzuhalten, dass in diese Biotope nicht eingegriffen wird. Es wird sichergestellt, dass diese Teiche weiterhin Wasser erhalten, so dass diese Biotope nicht beeinträchtigt werden. Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tirschenreuth, den 09.06.2026
Landratsamt Tirschenreuth

Hubert Schicker
Landrat

643/2/26/2-230/Üb.

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG

Antrag auf Neuerteilung einer Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage in Leugas an der Wiesau;
Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen

Bekanntmachung

Im Ortsteil Leugas, Gemeinde Wiesau, existiert seit Jahrzehnten eine Wasserkraftanlage. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis war erloschen. Daher stellte der aktuelle Eigentümer einen Antrag auf Neuerteilung einer Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage.

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich folgendes:

Die Ausleitung erfolgt aus der Wiesau. Dort befindet sich eine kleine Wehrschwelle. Die max. Ausleistungsmenge beträgt 240 l/s. Die Wehrschwelle in der Wiesau kann mit einfachen Mitteln durchgängig gestaltet werden. Lt. Antrag soll eine Mindestwassermenge von 20 l/s abgeleitet werden. Dieser Vorschlag ist allerdings noch nicht mit den Fachstellen abgestimmt.

Ab der Ausleitung läuft das Wasser über einen teils verrohrten Oberwasserkanal zum Triebwerksgebäude, welches sich auf der Fl. Nr. 823, Gemarkung Schönhaid, befindet. Dort wird eine Durchströmturbine mit einer elektrischen Leistung von 8 kW betrieben. Die Fallhöhe beträgt dort 4,50 m. Am Einlauf ist ein Rechen mit einem lichten Stababstand von 15 mm vorhanden.

Anschließend wird das Wasser über einen teilweise verrohrtem und teilweise offenen Unterwassergraben wieder in die Wiesau eingeleitet.

Für diese beantragte Bewilligung war gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung wurde durchgeführt und ergab im Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Schutzziele zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG werden die Antragsunterlagen **vom 30.06.2026 bis 31.07.2026 öffentlich ausgelegt**.

Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG).

Sie können die Unterlagen unter folgendem Link einsehen: <https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG). Wenden Sie sich in diesem Fall an das Sachgebiet 230, beim Landratsamt Tirschenreuth (Tel. 09631/88-252 bzw. wasserrecht@tirschenreuth.de).

Jeder, dessen Belange (**auch Umweltauswirkungen**) durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **schriftlich oder zur Niederschrift** (die Einlegung mit einfacher E-Mail genügt nicht der Schriftform!) beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth (Sachgebiet 230), aber auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sollten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, kann nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin festgesetzt werden (vgl. Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG), dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Bereits jetzt ergehen folgende Hinweise:

- Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt,
- Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erheben, wird der Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht wird,
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, bei mehr als 50 Einwendern, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen (Art. 27 a BayVwVfG).

Tirschenreuth, den 15.06.2026
Landratsamt Tirschenreuth

Hubert Schicker
Landrat

643/2/26/2-230/Üb.

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG

Antrag auf Neuerteilung einer Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage in Leugas an der Wiesau;
Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG
Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung

Bekanntmachung

Im Ortsteil Leugas, Gemeinde Wiesau, existiert seit Jahrzehnten eine Wasserkraftanlage. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis war erloschen. Daher stellte der aktuelle Eigentümer 2023 einen Antrag auf Neuerteilung einer Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage.

Es mussten dann noch weitere Unterlagen nachgereicht werden. Zwischenzeitlich wurde die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt, so dass man in das Verfahren einsteigen kann.

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich folgendes:

Die Ausleitung erfolgt aus der Wiesau. Dort befindet sich eine kleine Wehrschwelle. Die max. Ausleistungsmenge beträgt 240 l/s. Die Wehrschwelle in der Wiesau kann mit einfachen Mitteln durchgängig gestaltet werden. Lt. Antrag soll eine Mindestwassermenge von 20 l/s abgeleitet werden. Dieser Vorschlag ist allerdings noch nicht mit den Fachstellen abgestimmt.

Ab der Ausleitung läuft das Wasser über einen teils verrohrten Oberwasserkanal zum Triebwerksgebäude, welches sich auf der Fl. Nr. 823, Gemarkung Schönhaid, befindet. Dort wird eine Durchströmturbine mit einer elektrischen Leistung von 8 kW betrieben. Die Fallhöhe beträgt dort 4,50 m. Am Einlauf ist ein Rechen mit einem lichten Stababstand von 15 mm vorhanden.

Anschließend wird das Wasser über einen teilweise verrohrt und teilweise offenen Unterwassergraben wieder in die Wiesau eingeleitet.

Für den Betrieb der Wasserkraftanlage wurde eine Bewilligung nach § 8 WHG beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die durchgeführte Vorprüfung ergab, dass durch den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Insbesondere wurde festgestellt, dass zwar Biotope an den Ober- und Unterwasserkanal angrenzen, in diese wird aber nicht eingegriffen. Auch wurde festgestellt, dass sich die Wehrschwelle und Teile des Oberwasserkanals im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Wiesau befinden. Bei den Brunnen handelt es sich aber um Tiefbrunnen und die dem Landratsamt vorliegenden Unterlagen zu den Brunnen zeigen, dass die Wiesau nicht in die Brunnen einspeist. In unmittelbarer Nähe zum Ober- und Unterwasserkanal befinden sich ein Bodendenkmal und ein Geotop. Da keine Eingriffe in das Erdreich geplant sind, ist eine Gefährdung ausgeschlossen.

Die Vorprüfung hat daher ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, da durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tirschenreuth, den 15.06.2026
Landratsamt Tirschenreuth

Hubert Schicker
Landrat

Landratsamt Tirschenreuth
Az.: 1711/01/240/Br

Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr *Brunner Matthias, Leugas 1, 95676 Wiesau* beabsichtigt, die bereits baurechtlich genehmigte Biogasanlage zu erweitern. Durch die Erweiterung der Verbrennungsanlage für Biogas zum Erzeugen von Strom und Wärme unterliegt die Anlage erstmals der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG. Hierfür sind folgende Maßnahmen auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 947/8 und 949, Gemarkung Wiesau geplant:

- Neubau Wärmezentrale mit zwei biogasbetriebenen BHKWs
- Gasspeicher
- Wärmepufferspeicher

Durch die Erweiterungsmaßnahmen unterliegt die Biogasanlage der Genehmigungspflicht nach Ziffer 1.2.2.2 V und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es ist daher ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. der Ziffer 1.2.2.2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlüssige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe sind die örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Merkmal		Sachverhalt/Bewertung
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Nr. 8 BNatSchG	Kein FFH Gebiet
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	keine Naturschutzgebiete
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	kein Nationalpark
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG,	entfällt ebenfalls

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	nichtzutreffend
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	nichtzutreffend
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nichtzutreffend
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 5 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	nichtzutreffend
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nichtzutreffend
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,	nichtzutreffend
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden (Einsicht in bayerischen Denkmalatlas)

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu machen. Eine Veröffentlichung im UVP-Portal ist erfolgt.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 240 – Immissionsschutz, Mähringer Straße 9, Amtsgebäude III, Zimmer 2, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 18.06.2026

Braunschläger

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Schicker

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde